

Wie der „Völkermord“ in die deutsche Sprache kam

WINFRIED R. GARSCHA

Am 9. Dezember 1948, einen Tag vor der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, verabschiedete die damals in Paris tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Konvention *on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*. Die von zunächst 41 Mitgliedsstaaten unterzeichnete¹ und 1951, nach ihrem Inkrafttreten, im Band 78 der „Verträge-Sammlung“² der Vereinten Nationen veröffentlichte Konvention setzte eine bereits am 11. Dezember 1946 von der UNO-Vollversammlung beschlossene Resolution über *The Crime of Genocide*³ in einen völkerrechtlichen Vertrag um.

Von den Verbündeten der Anti-Hitler-Koalition unterzeichneten zunächst nur die USA⁴ und Frankreich,⁵ ein Jahr später, am 16. Dezember 1949, traten auch Russland und die beiden weiteren sowjetischen Gründungsmitglieder der UNO, Weißrussland und die Ukraine, sowie, zwölf Tage darauf, auch die Tschechoslowakei der Konvention bei – allerdings unter einem Vorbehalt, den später auch alle übrigen kommunistisch regierten Länder ihren Unterzeichnungs-urkunden beilegen.⁶ Der Vorbehalt bezog sich nicht, wie vielfach behauptet wird, darauf, dass die UdSSR und später die Volksdemokratien die Gültigkeit der Konvention beschränken wollten, sondern – gerade im Gegenteil – auf die im Artikel XII enthaltene Einschränkung, dass die Konvention nicht automatisch

für Kolonien und sonstige abhängige Gebiete galt, sondern die Vertragsparteien die Ausdehnung der Gültigkeit der Konvention auf die von ihnen kontrollierten Gebiete dem UN-Generalsekretariat extra bekannt geben mussten. Die UdSSR, die Ukrainische SSR und die Belorussische SSR deponierten anlässlich des Beitritts zur Konvention am 16. Dezember 1949 ihren Dissens mit dem Gültigkeitsbereich der Konvention, da sich ihrer Auffassung nach die Bestimmungen der Konvention auch auf Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der Treuhandgebiete, erstrecken sollten.

Zunächst bestand keinerlei Notwendigkeit, für das in der Konvention genannte Verbrechen Genozid (engl. *genocide*, französ. *génocide*) eine deutsche Bezeichnung zu finden. Die Sprachen des Sicherheitsrats und des Generalsekretariats waren Englisch und Französisch, in diesen beiden Sprachen wurden und werden auch Konventionen, Resolutionen und Deklarationen amtlich kundgemacht.⁷ In Deutschland und Österreich war das Interesse an Vorgängen in der UNO, der beide – als von den vier Alliierten besetzte – Staaten nicht angehörten, gering. Die Schweiz war der aus der Anti-Hitler-Koalition entstandenen UNO mit Rücksicht auf ihren Neutralitätsstatus nicht beigetreten. Die Verabschiedung der Konvention durch die Generalversammlung dürfte in keiner deutschsprachigen Tageszeitung gemeldet worden sein.

chen wie die Vernichtung der armenischen Bevölkerung des Osmanischen Reiches 1915 unterbreitet hatte, bildete den neuen Begriff aus dem griechischen Wort für „Volk“ bzw. „Nation“ (*génos*) und dem lateinischen Wort für „erschlagen“ (*-cid* leitet sich von der Perfektform [*cecidi*] des Zeitworts *caedere* ab). Die polnische Version, *ludobójstwo*, war bereits in einem Gesetzesentwurf Lemkins für die Londoner Exilregierung Polens 1943 enthalten, ab 1946 verwendeten auch Strafverfolgungsbehörden der Volksrepublik Polen den neuen Begriff, der aus den Wörtern *lud* („Volk“) und *zabójstwo* („Mord“)⁹ gebildet war: Der Prozess gegen den aus Wien stammenden Massenmörder Amon Leopold Göth vor dem Obersten Volkstribunal in Krakau (27.8.–5.9.1946) wurde wegen „Völkermords“ geführt.¹⁰ Während das Oberste Volkstribunal im Krakauer Prozess der Einschätzung der Staatsanwaltschaft folgte und Göth wegen „Völkermordes“ verurteilte, beschränkte sich das Kreisgericht Łódź im Urteil vom 30. April 1947 gegen den Leiter der Ghettoverwaltung Litzmannstadt, Hans Biebow, auf Tatbestände des polnischen Strafgesetzbuchs und des „Augustdekrets“ von 1944 über die Bestrafung von NS- und Kollaborationsverbrechen, obwohl die Staatsanwaltschaft das Verbrechen des „Völkermords“ erfüllt sah.¹¹

Im Sommer 1946 wurde der nationalsozialistische Völkermord auch beim Nürnberger Prozess – wenn auch nur am Rande – Gegenstand der Auseinandersetzungen zwischen Anklage und Verteidigung. Das Verbrechen war zwar im Beweisverfahren der vorangegangenen Monate präsent gewesen war, ohne allerdings namentlich genannt zu werden. Nur in der Anklageschrift selbst war der Begriff vorgekommen – beim Anklagepunkt 3 („Kriegsverbrechen“), in der Aufzählung der Methoden zur „Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten und auf hoher See“. Am Ende eines Absatzes, der als solche Methoden „Erschießen, Erhängen, Vergasen, Aushungern, übermäßige Zusammenpferchung, systematische Unterernährung, systematische Aufbürdung von Arbeit über die Kraft derer, die sie auszuführen hatten, unzureichende ärztliche Betreuung und Hygiene“ nannte und dann einen ganzen

Die Bezeichnung *Genozid* als Sammelbegriff für jene (nicht nur Tötungs-)Verbrechen, die darauf abzielen, eine ethnische Gruppe „als solche“ zu vernichten, geht auf den aus Polen stammenden amerikanischen Juristen und Politikwissenschaftler Raphael Lemkin zurück, der einen ganzen Abschnitt seines 1944 erschienenen Buches über die Besatzungspolitik der „Achsenmächte“ (Deutschland und Italien) dem Genozid widmete.⁸ Lemkin, der seit den frühen 1930er Jahren – damals noch als Vertreter Polens in der internationalen Strafrechtsvereinigung – Vorschläge für der Benennung von Verbre-

www.marxistische-blaetter.de

50 Jahre Marxistische Blätter

Blick nach vorn auf die Herausforderungen Robert Steigerwald **★ Dass er das Wissen trägt ... Warum man Aufklärung auch heute nicht allein denken und aufschreiben, sondern organisieren muss** Dietmar Dath **★ Doppelter Boden der Marx-Renaissance** Georg Füllberth **★ »Westlicher Marxismus« und »östlicher Marxismus« – Eine unglückselige Spaltung** Domenico Losurdo **★ Aufgabe der MarxistInnen im Verteidigungskampf der Gewerkschaften** Anne Rieger

Weitere Beiträge:
Was macht das revolutionäre Subjekt ohne Bewusstsein? Na nix. Patrik Köbele **★ 12. Februar 1934: Ein wichtiger Jahrestag für unsere Bewegung** Franz Stephan Parteder **★ Zur russischen Syrienpolitik und den Gründen ihres Erfolgs im Herbst 2013** Willi Gerns **★ Der Marxismus und das Ende des Kapitalismus** Conrad Schuller **★ Wolfgang Abendroths Stellung in der gegenwärtigen Demokratiedebatte** Norman Paech **★ Neue Periode sozialer Unruhe – Zur Rolle der neuen »lohnabhängigen Mittelklasse«** Frank Deppe **★ Freiheit und Entfremdung** Helmuth Fellner u.v.a.



Einzelpreis 9,50 €
Jahresabo 48,00 €
ermäßigtes Abo 32,00 €

**Neue
Impulse
Verlag**

Hoffnungstraße 18
45127 Essen
Tel.: 0201-24 86 482

Katalog der von den nationalsozialistischen Besatzern angewandten Foltermethoden auflistete, wurde all das mit „Genozid“ zusammengefasst. Als nach Abschluss des Prozesses die Anklageschrift, das Urteil, das Hauptverhandlungsprotokoll und eine Auswahl der dem Internationalen Militärtribunal vorgelegten Dokumente in der 42-bändigen „blauen Serie“¹² in Englisch, Französisch und Deutsch veröffentlicht werden sollten, stellte sich dem Übersetzungsbüro die Frage, wie der Begriff *genocide/génocide* im Deutschen wiedergeben werden sollte. Die russische Version der Anklageschrift operierte gleich mit zwei Begriffen – *истребление народов* („Völkervernichtung“) und *массовое истребление людей* („Massen-Menschenvernichtung“); der zweite enthielt das auch im polnischen Original enthaltene Wort *люд/lud* („Menschen-“).¹³

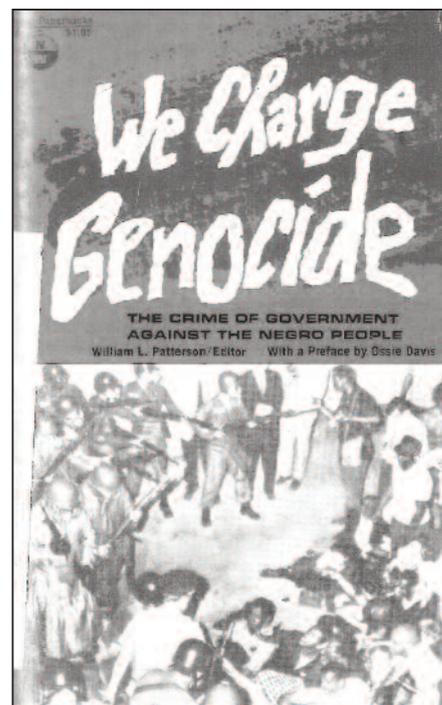
Die deutschen ÜbersetzerInnen zogen zunächst den Terminus „Massenmord“ vor. Die Zusammenfassung der Methoden zur Ermordung und Misshandlung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete lautete in der Anklageschrift, die Angeklagten hätten ...*deliberate and systematic genocide, viz., the extermination of racial and national groups...* begangen¹⁴ – in deutscher Übersetzung: „...vorsätzlichen und systematischen Massenmord, d.h. sie roteten Gruppen einer bestimmten Rasse oder Nationalität [...] aus“.¹⁵ Bereits im zweiten Band der „blauen Serie“ entschieden sich die deutschen ÜbersetzerInnen jedoch für das bis dahin im Deutschen nicht bekannte Wort „Völkermord“ – und zwar in der Erläuterung des oben zitierten Anklagepunkts durch den Hilfsankläger für die Sowjetunion, Oberstleutnant J. A. Ozol. Möglicherweise deshalb, weil er die oben genannten russischen Wortkombinationen und nicht den neuen griechisch-lateinische Terminus verwendete. Diesmal wurde derselbe Sachverhalt übersetzt mit: „Sie verübten vorsätzlichen und systematischen Völkermord, d.h. die Ausrottung von Gruppen einer bestimmten Rasse oder Nationalität unter der Zivilbevölkerung gewisser besetzter Gebiete, um bestimmte Rassen, Volksklassen und nationale, rassische oder religiöse Gruppen, insbesondere Juden, Polen, Zigeuner usw. zu vernichten.“¹⁶

Der in der Anklage (aber nicht mehr im Urteil) genannte Punkt „Genozid“ blieb während der Verhandlungen des Internationalen Militärtribunals monatelang ungenannt. Erst am 27. Juli 1946 kam der britischer Chefankläger Hartley Shawcross darauf zurück. Lord Shawcross

charakterisierte den „Völkermord“ als ein Mordprogramm, das sich nicht „auf die Ausrottung des jüdischen Volkes oder der Zigeuner“ beschränkte, sondern auch an der Bevölkerung unterworfenen Länder verübt wurde. Dabei seien auch „biologische Methoden“ des Völkermords (zur künstlichen Verminderung der Geburtenziffern bei der unterworfenen Bevölkerung) angewandt worden.¹⁷ Am 30. Juli 1946 warf der sowjetische Chefankläger, Roman Andrejewitsch Rudenko, den Angeklagten vor, das, was sie an Hitler kritisieren, sei nicht der „Völkermord und die Ausplünderung anderer Länder“, sondern dass er den Krieg verloren hat.¹⁸ Einen Monat später, am 30. August, begründete Generalstaatsanwalt Rudenko in seinem Schlussplädoyer, warum das Gericht einzelne Organisationen als „verbrecherisch“ verurteilen solle – darunter die SS, die das Instrument zur praktischen Durchführung des Völkermordes gewesen sei.¹⁹

Bemerkenswert ist, dass es die Anklagevertreter Großbritanniens²⁰ und der UdSSR²¹ waren, die die Auseinandersetzung mit den Verteidigern um den Tatbestand des Genozids führten, und nicht jene der USA, deren Team Raphael Lemkin als Berater angehörte.

In weiterer Folge waren es aber gerade die Vereinigten Staaten von Amerika, wo – durch Organisationen, die für eine Gleichstellung der afroamerikanischen Minderheit kämpften – eine juristische Auseinandersetzung um die politische Anwendbarkeit des Begriffs „Genozid“ geführt wurde. Prominente Bürgerrechtler appellierten 1946/47 unter Berufung auf die eingangs erwähnte UNO-Resolution vom 11. Dezember 1946 an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen, die Rassendiskriminierung zu thematisieren. Der *Civil Rights Congress* nahm die Verabschiedung der Völkermordkonvention im Dezember 1948 zum Anlass, eine umfangreiche Petition auszuarbeiten, die den Nachweis führte, dass der rassistischer Terror in den USA entsprechend der Konvention als Genozid zu werten sei. Und da Regierung und Justizsystem es verabsäumten, die schwarze Bevölkerung davor zu schützen, erfüllten sie den Tatbestand der Beihilfe. Die Verfasser betitelten ihre Petition *We Charge Genocide* („Wir erheben Anklage wegen Genozids“).²² Der Sänger Paul Robeson, der zwei Jahre zuvor bei einem Konzert in Peekskill, nördlich von New York, beinahe selbst einem rassistischen Überfall zu Opfer gefallen wäre, überreichte am 17. Dezember 1951 die 237 Seiten



We Charge Genocide. The Crime of Government Against the Negro People. New York 1951

umfassende Petition einem Repräsentanten der Vereinten Nationen in New York, gleichzeitig verteilte eine Delegation des *Civil Rights Congress* in Paris einige im Flugzeug mitgebrachten Exemplare der Petition unter UNO-Delegierten, nachdem die der amerikanischen Post anvertrauten Exemplare auf wundersame Weise verloren gegangen waren.

Die Petition war innerhalb der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung nicht unumstritten. Sie stellte den Versuch dar, die UNO-Konvention für den Kampf gegen rassistische Diskriminierung und die Tolerierung des Ku-Klux-Klan-Terrors durch die US-Behörden nutzbar zu machen.

Eines des „Schlachtfelder“ des Kalten Krieges war die die Behauptung, im Gegensatz zu den „totalitären“ Diktaturen in der UdSSR und den Volksdemokratien herrsche im kapitalistischen Westen „Demokratie“. Die Petition des *Civil Rights Congress* lieferte nunmehr den unwiderlegbaren Beweis, dass für die AfroamerikanerInnen (die „amerikanischen Neger“, wie sie in der Sprache der Zeit genannt wurden) demokratische Selbstverständlichkeiten wie die formale Gleichheit vor dem Gesetz nicht galten, ja sogar ihr Recht auf Leben ungestraft in Frage gestellt werden konnte. Es war daher nahe liegend, dass die Petition gerade dort, wo die ideologischen Gegensätze zwischen „Ost“ und „West“ aufgrund des Wegfalls der sprachlichen Hürde besonders heftig ausgetragen wurden, nämlich in Deutschland,²³ für die

kommunistische Seite eine willkommene Argumentationshilfe darstellte. 1953 brachte der Ostberliner Verlag *Rütten & Loening* eine deutsche Ausgabe heraus.²⁴

Aus bislang unbekanntem Gründen hielt der DDR-Übersetzer²⁵ an der ursprünglich vom Übersetzungsbüro des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals gewählten Wortwahl von „Massenmord“ für *genocide* fest, setzte aber im Buchtitel sowie an zahlreichen Stellen im Text selbst hierfür den Begriff „Rassenmord“. In einer ausführlichen Anmerkung am Ende des Buches, wird dies erläutert: „Im Verlaufe des Textes wird Genocide, soweit es als Sammelbegriff gedacht ist, mit Massenmord, soweit es sich um die Verbrechen an der Negerbevölkerung Amerikas handelt, also an die Verbrechen an einer Minderheitengruppe gleicher rassischer Herkunft, mit Rassenmord bzw. Rassenverbrechen übersetzt.“²⁶

Einer der Gründe, warum der vom Übersetzungsbüro des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals durchgehend – mit Ausnahme der Anklageschrift – verwendete Begriff des „Völkermords“ im Buch nicht vorkam, mag die im damaligen Sprachgebrauch der DDR-Medien übliche Verwendung von „Völkermord“ sein. Im *Neuen Deutschland*, dem Zentralorgan der SED, wurde der Begriff lange Zeit nur im Sinne von Gemetzeln zwischen den Völkern benutzt – im Unterschied zum Brudermord innerhalb eines Volkes.²⁷ Dementsprechend wurde das „Völkermorden“ auch ganz allgemein im Sinne von Kriegsgräueln, die ja stets das „einfache Volk“ am schlimmsten treffen, gebraucht.²⁸

Erst im Zusammenhang mit dem Algerienkrieg, in dem die DDR nicht nur für die Befreiungsbewegung Partei ergriff, sondern auch deren Terminologie übernahm, setzte sich nach und nach auch im *Neuen Deutschland* eine andere Verwendung des Begriffs durch – im Sinne des systematischen Entzugs der Existenzgrundlagen der unterworfenen Bevölkerung bis hin zu Massentötungen.²⁹

Allerdings ist festzuhalten, dass bereits ein Jahr nach dem Erscheinen von „Rassenmord!“ die Redaktion des im *Volks-eigenen Betrieb Bibliographisches Institut Leipzig* in hoher Auflage erscheinenden Fremdwörterbuchs keinerlei terminologischen Probleme mit einer präzisen, an der UNO-Konvention orientierten Eingrenzung des – übrigens anstelle der latinisierten Form *Genocidium* oder des englischen *Genocide* nach deutscher Orthographie geschriebenen – Begriffs „Genozid“ und seiner Wiedergabe mit

„Völkermord“ sah: „Genozid, das (-[e]s, Plur -e od. -ien): Völkermord, völlige od. teilweise Ausrottung von Menschengruppen nach rassischen, politischen, religiösen od. anderen Gesichtspunkten <lat>.“³⁰

Bleibt nachzutragen, dass die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1954 die Genozidkonvention ratifizierte und den Tatbestand als § 220a in das Strafgesetzbuch aufnahm.³¹ Konnte man bei der Übersetzung der Konvention noch zu dem damals in der wissenschaftlichen Literatur³² gebräuchlichen Begriff *Genocidium* Zuflucht nehmen, so erforderte die gleichzeitige Änderung des deutschen Strafgesetzbuchs einen allgemeinverständlichen Begriff für das nunmehr unter Strafe gestellte Verbrechen – als Bezeichnung wurde „Völkermord“ gewählt.

Dass die BRD als Nicht-Mitglied der Vereinten Nationen der Konvention beitrug, war unter anderem dem unermüdlichen Wirken Rafael Lemkins zu verdanken, der wenig Skrupel bei der Wahl seiner Verbündeten hatte. So hatte er die deutschen Vertriebenenverbände von der Instrumentalisierbarkeit der Konvention in ihrem Sinne überzeugt.³³

Das Wort *Genocidium* wurde fallweise in den Rechtswissenschaften weiter verwendet, allerdings meist in Kombination mit dem deutschen Begriff „Völkermord“. So verfasste Fritz Bauer, der damals als Generalstaatsanwalt von Frankfurt/Main im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess die Anklage vertrat, 1966 für die Neuausgabe des von Alexander Elster und Rudolf Sieverts begründeten „Handwörterbuchs der Kriminologie“ einen umfangreichen Eintrag zum Begriff „Genocidium (Völkermord)“.³⁴

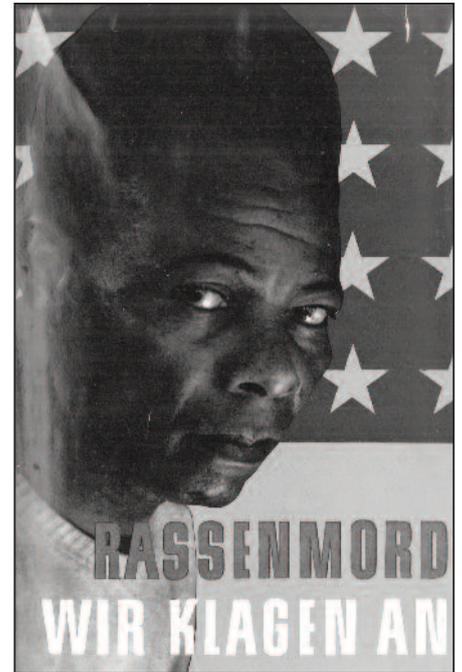
Anmerkungen:

1/ Resolution 260 (III) A, in: United Nations (Hg.): Official Records of the General Assembly, Third Session, Teil I: 21 September – 12 December 1948, Resolutions, Doc. A/810. Paris 1948, S. 174.

2/ United Nations (Hg.): Treaty Series. Treaties and international agreements registered or filed and recorded with the secretariat of the United Nations, Bd. 78. New York 1951, S. 277.

3/ Resolution 96 (I), in: United Nations (Hg.), Resolutions Adopted by the General Assembly during its First Session, Fifty Fifth Plenary Meeting. London, New York 1946, S. 188.

4/ Obwohl Signatarstaat der Gründungsurkunde, ratifizieren die Vereinigten Staaten die Konvention erst vierzig Jahre später, am 25. November 1988, nach einer jahrzehntelangen, erbitterten parlamentarischen Auseinandersetzung, die vor allem mit dem Namen des demo-



Rassenmord! Wir klagen an! Petition an die Vereinten Nationen zum Schutze der Negerbevölkerung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Kongreß für Bürgerliche Rechte. Berlin 1953.

kratischen Senators William Proxmire aus Wisconsin verbunden war. Proxmire hatte 1969 geschworen, täglich das Wort zu ergreifen, um vom Senat eine Implementierung der Konvention in amerikanisches Recht zu verlangen. In 19 Jahren hielt er 3.211 Reden. Später schlossen sich vor allem jüdische Organisationen der Forderung nach Ratifikation der Völkermordkonvention an. Die Unterzeichnung des „Proxmire Gesetzes“ durch Ronald Reagan in Gegenwart von VertreterInnen der jüdischen Gemeinde von Chicago war Teil der Politik Reagans gegenüber „rassischen“ Minderheiten in den USA. So hatte er sich am 10. August 1988 öffentlich für die Masseninternierung amerikanischer StaatsbürgerInnen japanischer Abstammung während des Zweiten Weltkriegs entschuldigt und ein Entschädigungsgesetz unterzeichnet.

5/ Die einzigen europäischen Signatarstaaten neben Frankreich waren Jugoslawien und Norwegen.

6/ Nahezu wortgleiche Einwände deponierten anlässlich ihres jeweiligen Beitritts Polen, Bulgarien und Rumänien (jeweils 1950), Ungarn (1952), Albanien (1955) und die DDR (1973).

7/ Nur in der Generalversammlung können Reden auch auf Russisch, Chinesisch, Spanisch und seit 1973 auch Arabisch gehalten werden.

8/ Raphael Lemkin: *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress*. Washington, D.C. 1944, S. 79–95. Der Abschnitt (Chapter IX) ist ganz oder auszugsweise auf zahlreichen Internet-Seiten nachzulesen, beispielsweise auf der Web-Site der University of the West of England in Bristol (<http://www.ess.uwe.ac.uk/genocide/Lemkina.html>).

9/ In Wortzusammensetzungen fällt die Vorsilbe *za-* weg. Lemkin bildete den Terminus *ludobójstwo* nach dem Muster von *samobójstwo* („Selbstmord“), *bratobójstwo* („Brudermord“), *dziecibójstwo* („Kindesmord“).

10/ *Proces ludobójcy Amona Leopolda Goetha przed Najwyższym Trybunałem Narodowym* [Der Prozess gegen den Völkermörder Amon Leopold Göth vor dem Obersten Volkstribunal]. Kraków, Łódź, Warszawa 1947.

11/ Siehe: Witold Kulesza: Der Beitrag der polnischen Nachkriegsjustiz zum europäischen Rechtskulturerbe am Beispiel zweier Prozesse wegen der Massenmorde im Warthegau (Posen, Kulmhof), in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha: *Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen*. Graz 2010, S. 115–129, hier S. 125.

12/ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg. 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Nürnberg 1947-1949. – Publikation der ersten 22 Bände im Internet: Englisch: http://avalon.law.yale.edu/subject_menus/imt.asp#proc; deutsch: <http://www.zeno.org/nid/20002754371>.

13/ <http://www.fullhistoria.ru/istorias-833-1.html>

14/ Französisch: „...génocide délibéré et systématique, c'est-à-dire à l'extermination de groupes raciaux et nationaux...“. Russisch: „...умышленное и систематическое истребление народов, т.е. массовое истребление людей, принадлежащих к определенным расам и национальным группам...“.

15/ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. I, S. 47.

16/ Ebd., Bd. II, S. 74. – Den Hinweis, dass der Begriff „Völkermord“ – entgegen der von mir ursprünglich vertretenen Auffassung – auch in der deutschen Ausgabe der „blauen Serie“ mehrfach genannt wird, verdanke ich Wolfgang Form (Marburg) als Reaktion auf meinen Aufsatz „Massenmord – Völkermord – ‚Rassenmord‘. Die Normalität von Staatsverbrechen und die Besonderheit der Schoah“ in: Claudia Kuretsidis-Haider/Manfred Mugrauer (Hg.): *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag. Innsbruck, Wien, Bozen 2013, S. 153–167, hier S. 161.

17/ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. XIX, S. 556f.

18/ Ebd., Bd. XX, S. 21.

19/ Ebd., Bd. XXII, S. 367.

20/ Zwei Jahre später weigerte sich Großbritannien, die Genozid-Konvention zu unterzeichnen, weil der Regierung des British Empire offensichtlich sogar die von der UdSSR und den Volksdemokratien kritisierte Einschränkung, wonach die Bestrafbarkeit des Völkermordes sich nicht auf

Kolonien und Mandatsgebiete erstreckte, nicht restriktiv genug war; das Vereinigte Königreich trat der Konvention erst 1970 bei.

21/ Dass zwei Jahre später derselben Regierung der UdSSR, die während des Zweiten Weltkrieges selbst die Deportation ganzer Völker verfügt hatte, um Kollaboration mit dem Kriegsgegner zu bestrafen (Krimtataren, Tschetschenen) oder – auf Verdacht hin – zu unterbinden (Wolgadeutsche), die Konvention hinsichtlich der Kolonien nicht weit genug ging, war wohl weniger Resultat eines politischen Lernprozesses in der sowjetischen Führung als diplomatisches Taktieren.

22/ Im Folgenden wird aus dem im kommunistischen Verlag *International Publishers* herausgegebenen Nachdruck zitiert: *We Charge Genocide. The historic petition to the United Nations for relief from a crime of the United States Government against the Negro people*. New York 1970.

23/ Die Gründung der BRD und der DDR im Jahre 1949 wurde in den frühen 1950er Jahren auf beiden Seiten noch als eine vorübergehende Maßnahme gesehen, beide Staaten erhoben den (gesamtstaatlichen) Anspruch, das demokratische Deutschland zu repräsentieren.

24/ *Rassenmord! Wir klagen an!* Petition an die Vereinten Nationen zum Schutze der Negerbevölkerung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Kongreß für Bürgerliche Rechte. New York 1951, Berlin 1953.

25/ Im Buch wird ein „Dr. Stürmer“ genannt, dessen Text aber nur die „Grundlage“ für die Publikation lieferte. Dass in den Text auch politisch eingegriffen wurde, machen mehrere kleine Auslassungen und Abweichungen im Vergleich zum englischen Original deutlich. Das betraf sowohl Hinweise im Original auf Vorgänge, die für das Verständnis des Textes irrelevant waren, aber eine umfangreiche Erläuterung erfordern hätten oder politisch nicht erwünscht waren (wie etwa ein Hinweis auf den ungarischen Kardinal József Mindszenty, *We Charge Genocide*, S. 51), als auch Begriffe, die im Deutschen noch nicht eingeführt waren, wie z.B. *holocaust* (Ebd., S. XV), den der Übersetzer mit „Gemetzeln“ (Rassenmord! Wie klagen an, S. 19) wiedergibt.

26/ *Rassenmord! Wie klagen an*, S. 296.

27/ Beispiele dafür sind zu finden von einem Aufruf an die „jungen Friedenskämpfer Deutschlands“ anlässlich der Dritten Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Berlin (*Neues Deutschland*, 12.8.1951) bis in die frühen 1960er Jahre hinein, wenn beispielsweise vor der „Hineinmanövrierung Deutschlands in einen künftigen Völkermord“ gewarnt wird (*Neues Deutschland*, 3.9.1961).

28/ „So bereiten die USA-Mörder ein neues Völkermorden vor“ über amerikanische Pläne, Kriege künftig „mit Söldnern fremder Nationen zu führen“ (*Neues Deutschland*, 25.5.1951).

29/ „[Frankreichs Regierung] des Völkermordes

angeklagt. Nationale Befreiungsfront Algeriens fordert UNO zum Eingreifen auf“ (*Neues Deutschland*, 23.1.1957). Ähnlich auch die Berichterstattung über die Verfolgung der kurdischen Bevölkerung im Irak: „Völkermord an Kurden soll vor UNO“ (*Neues Deutschland*, 4.7.1963).

30/ Fremdwörterbuch. Leipzig 1954, S. 213.

31/ Bundesgesetzblatt Teil II, 1954, Nr. 15 vom 12.8.1954. Die Deutsche Demokratische Republik trat der Konvention am 27. März 1973, einige Monate vor ihrer Aufnahme in die UNO, bei.

32/ Siehe beispielsweise: Hans-Heinrich Jescheck: Die internationale Genocidium-Konvention vom 9. Dezember 1948 und die Lehre vom Völkerstrafrecht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (ZStW), 66. Jg. (1954), S. 193–217.

33/ Diesen Hinweis verdanke ich Rainer Huhle vom Nürnberger Menschenrechtszentrum. Siehe auch: Rainer Huhle: Von Nürnberg nach Frankfurt, in: *Einsicht10. Bulletin des Fritz Bauer Instituts*, Herbst 2013, S. 14–41, hier S. 40.

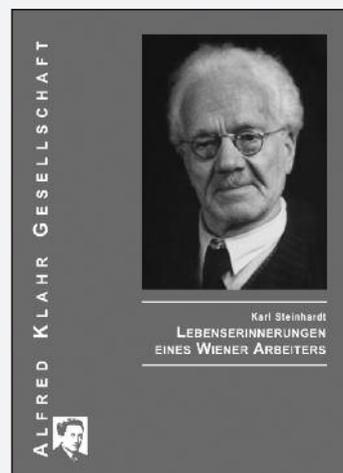
34/ Rudolf Sieverts/Alexander Elster/Heinrich Lingemann (Hg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 1 (Aberglaube–Kriminalbiologie). Berlin 1966, S. 268–274. Wiederveröffentlicht in: Joachim Perels/Irmtrud Wojak (Hg.): *Fritz Bauer: Die Humanität der Rechtsordnung*. Ausgewählte Schriften. Frankfurt/M. 1998 (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer-Instituts, Bd. 5), S. 61–75.

Karl Steinhardt:

Lebenserinnerungen eines Wiener Arbeiters

herausgegeben und eingeleitet
von Manfred Mugrauer

Wien: Alfred Klahr Gesellschaft 2013
(Biografische Texte zur Geschichte
der österreichischen Arbeiterbewegung,
Bd. 7), 320 Seiten, mit 39 Ab-
bildungen und Fotos, 15,- Euro



Bestellmöglichkeit:
klahr.gesellschaft@aon.at